

Verfügung

1. Vermerk

Erschließungsrichtlinie; Nutzung der 2. Ebene bei Archivalieneinheiten

I. Ziel

Nutzung der 2. Verzeichnungsebene in AUGIAS-Archiv für durch alleinige Nutzung der 1. Ebene nicht befriedigend zu lösende Fälle.

II. Grundsätze

- Die 2. Ebene wird genutzt, wenn eine physische Trennung von Archivgut vorliegt. Sie kann im Ausnahmefall genutzt werden, wenn eine tiefere Erschließung oder logische Trennung erforderlich ist.
- Die Archivalieneinheiten/Verzeichnungseinheiten/intellektuellen Einheiten (AE) im Archiv sollen sich grundsätzlich an den Originaleinheiten der Herkunftsregistraturen orientieren. Die Aufspaltung auf mehrere archivische Verzeichnungseinheiten der 1. Ebene soll künftig vermieden werden.
- Die Regelungen unterstützen soweit möglich die Automatisierung der Arbeitsabläufe, um Aufwände gering zu halten und Fehler zu minimieren.
- Die Regelungen orientieren sich an den Erfordernissen der AUGIAS-Magazin- sowie Benutzungsverwaltung.
- Bestehende Erschließungsdaten bleiben soweit möglich erhalten.

III. Anwendungsfälle

Anwendungsfall 1

Beschreibung:

Ein Archival stellt **eine logische Einheit** dar, welche aus mehreren physischen Teilen (= einzeln zu bestellende Einheiten) besteht. Die physischen Teile des Archivals können an unterschiedlichen Lagerorten verwahrt werden. Die physischen Teile bilden zusammen die logische Einheit.

Beispiele:

- Akten mit entnommenen Karten oder andersformatigen Unterlagen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Michael Klein

Durchwahl
Telefon +4935189219800

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
12-7513.00/4

Dresden,
20. Februar 2018

Hausanschrift
Sächsisches Staatsarchiv
Archivstraße 14
01097 Dresden

Telefon +49 351 89219-710
Telefax +49 351 89219-709

poststelle@
sta.smi.sachsen.de*

www.archiv.sachsen.de

Verkehrsverbindungen
mit Straßenbahn Linien 3, 7, 8
bis Haltestelle Carolaplatz

* Informationen über die
Zugangseröffnung zur
elektronischen Kommunikation:
www.archiv.sachsen.de/kontakt

- aus Erhaltungsgründen geteilte Akten

Abbildung in AUGIAS-Archiv:

Die logische Einheit wird in der 1. Ebene abgebildet. Sie dient als "Klammer" für die physischen Einheiten (aus denen das Archivale besteht). Die physischen Einheiten werden der logischen Einheit in der 2. Ebene zugeordnet.

Anwendungsfall 2

Beschreibung:

Ein Archivale stellt **eine physische Einheit** dar, die ein Merkmal beinhaltet, welches durch mehrere logische (einzeln verzeichnete) Einheiten beschrieben wird. Ein durch eine logische Einheit beschriebener Teil des Archivales kann nicht einzeln bestellt werden.

Beispiele:

- Tiefenerschließung bei Handelsregistern, Urteils- und Beschlusssammlungen, Transsumierungen/Insertierungen
- Einzelverzeichnung oder –signierung nicht herauszulösender Fotos bei Fotoalben
- Erfassung von beteiligten Personen (JED-P, NS-Archiv, Sondergericht Freiberg)

Abbildung in AUGIAS-Archiv:

Die physische Einheit wird in der 1. Ebene abgebildet. Sie dient als "Klammer" für die logischen Einheiten (die ein Merkmal des Archivales beschreiben). Die logischen Einheiten werden der physischen Einheit in der 2. Ebene zugeordnet.

Magazinverwaltung in den Anwendungsfällen 1 und 2

Nur physische Einheiten werden eingelagert, logische Einheiten erhalten keinen Lagerort. Nach Einführung der Magazinverwaltung sind nur Einheiten, die einen Lagerort haben, bestellbar.

IV. Erschließungsformulare

Es ist erforderlich, den Charakter „physische Einheit“ bzw. „logische Einheit“ in den AUGIAS-Datensätzen eindeutig zu verankern. Jedes erforderliche Formular wird in

zweifacher Ausprägung, jeweils als Erschließungsformular für logische Einheiten und für physische Einheiten, bereitgestellt und verwendet. Derzeit ist dies neben den bereits bestehenden Formularen für AVM und JED für Akten und Urkunden erkennbar.

Die Kenntlichmachung erlaubt die automatisierte Überführung der Einheiten in die kommende AUGIAS-Archiv-Version 10 (mit Repräsentationenverwaltung). Sie ermöglicht es auch, fehlerhafte Zuordnungen zu ermitteln (einer logischen Einheit dürfen in der zweiten Ebene nur physische Einheiten zugeordnet sein und einer physischen Einheit dürfen in der zweiten Ebene nur logische Einheiten zugeordnet sein; physische Einheiten können einen Lagerort haben und logische Einheiten dürfen keinen Lagerort haben) und mit dem Programm DISKA darzustellen. Zudem ist die Kenntlichmachung erforderlich, um SAX.Archiv zu ertüchtigen, nur die bestellbaren Signaturen der physischen Einheiten anzuzeigen und die nicht bestellbaren Signaturen der logischen Einheiten auszublenden.

V. Signatur- und Titelbildung

Anwendungsfall 1 (logische Einheit mit mehreren physischen Einheiten)

Bei der Umstellung wird eine neue logische Einheit in der 1. Ebene angelegt, anschließend werden dieser die zugehörigen physischen Einheiten in der 2. Ebene zugeordnet.

- 1. Ebene

bei Neuverzeichnung und Umstellung vorhandener Verzeichnungseinheiten:

Die logische Einheit in der 1. Ebene erhält eine Signatur gemäß Erschließungsrichtlinie. Die Signatur muss im Bestand eindeutig sein.

Der Titel für die logische Einheit wird gemäß Erschließungsrichtlinie gebildet. Die Beschreibung muss alle physischen Einheiten einschließen.

- 2. Ebene [= bestellbare Einheit]

bei Neuverzeichnung:

Die physische Einheit in der 2. Ebene erhält eine Signatur gemäß Erschließungsrichtlinie. Die Signatur muss im Bestand eindeutig sein. Bei Neuverzeichnung von bisher unerschlossenen Beständen ist die Signatur rein numerisch. Bis auf weiteres bleibt für AVM die bisherige Regelung bestehen.

Die Titel für die physischen Einheiten in der 2. Ebene sollen jeweils die Bezeichnung nur dieser physischen Einheit umfassen. Wären sie identisch mit dem Titel der 1. Ebene, erfolgt ein Verweis: „Titel siehe übergeordnete Ebene“.

bei Umstellung vorhandener Verzeichnungseinheiten:

Die bestehenden Signaturen der physischen Einheiten können weiterverwendet werden. Es können jedoch auch neue Signaturen vergeben werden, die dem langfristig erstrebten Ziel eines rein numerischen Systems ohne Vornulln entsprechen.

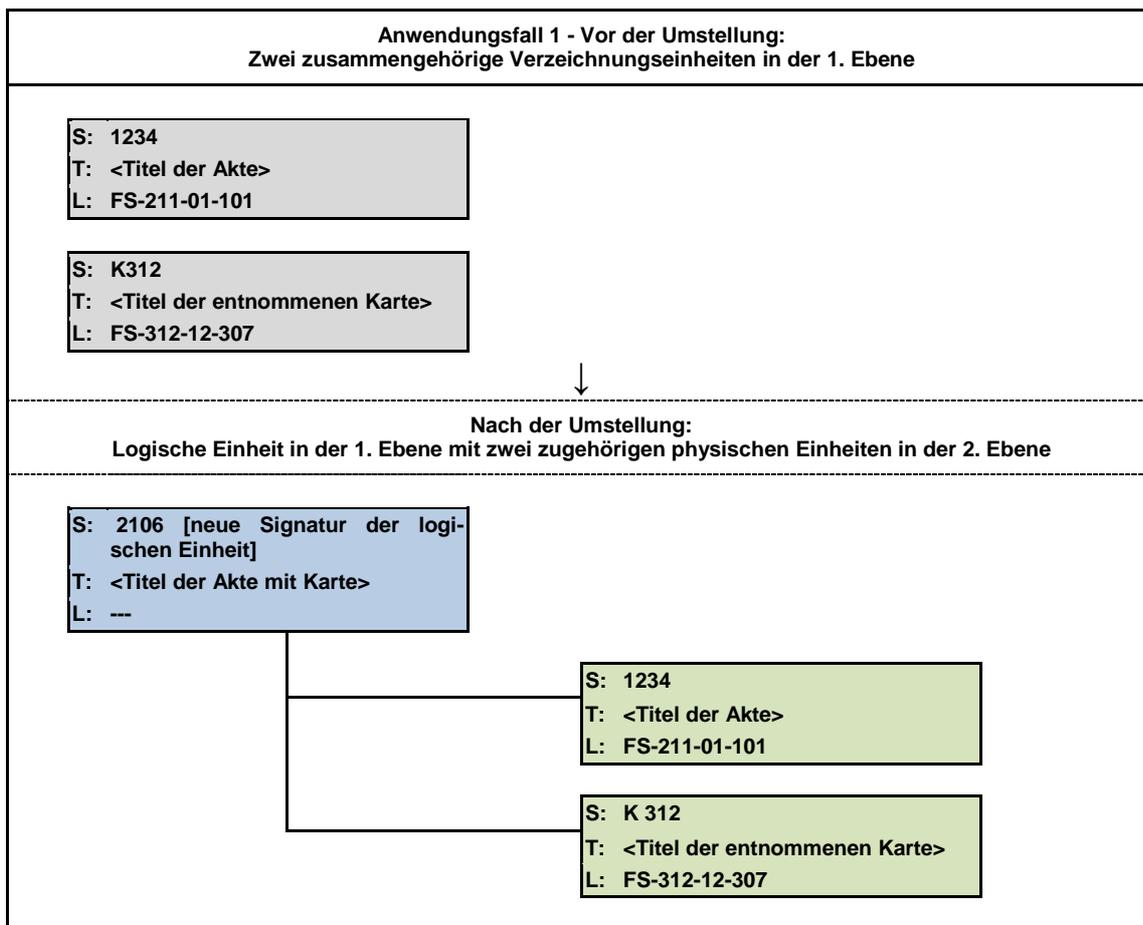
Für die bislang als Bestandteil der Signatur geltenden Clusterbuchstaben (Karten/Risse, Fotos) muss langfristig eine Auffangregelung getroffen werden, um die durch den Clusterbuchstaben repräsentierte Information zu erhalten und bei Bedarf auch verfügbar zu machen.

Werden künftig Archivalien physisch getrennt, behält höchstens ein Bestandteil die bisherige Signatur, der/die anderen Teil/e erhält/erhalten eine Signatur gemäß Erschließungsrichtlinie.

Bis auf weiteres bleibt für AVM die bisherige Regelung bestehen.

Die bestehenden Titel der physischen Einheiten in der 2. Ebene bleiben erhalten, wenn sie die Bezeichnung der physischen Einheit umfassen. Wären sie identisch mit dem Titel der 1. Ebene, erfolgt ein Verweis „Titel siehe übergeordnete Ebene“.

Die nachfolgende Abbildung soll eine Umstellung beispielhaft darstellen. Ausgangspunkt sind zwei zusammengehörige Verzeichnungseinheiten. Die eine Verzeichnungseinheit beschreibt eine Akte, die andere eine daraus entnommene Karte. Auszugsweise angegeben sind die Signatur (S), der Titel (T) und der Lagerort (L):



Anwendungsfall 2 (physische Einheit mit mehreren logischen Einheiten)

- 1. Ebene [= bestellbare Einheit]

bei Neuverzeichnung:

Die physische Einheit in der 1. Ebene erhält eine Signatur gemäß Erschließungsrichtlinie. Die Signatur muss im Bestand eindeutig sein. Bei Neuverzeichnung von bisher unerschlossenen Beständen ist die Signatur rein numerisch.

Der Titel für die physische Einheit wird gemäß Erschließungsrichtlinie gebildet.

bei Umstellung vorhandener Verzeichnungseinheiten:

Die bestehenden Signaturen der physischen Einheiten können weiterverwendet werden. Es können jedoch auch neue Signaturen vergeben werden, die dem langfristig erstrebten Ziel eines rein numerischen Systems ohne Vornulln entsprechen.

Die bestehenden Titel der physischen Einheiten bleiben erhalten, wenn sie die Bezeichnung der ganzen physischen Einheit umfassen. Ansonsten sind sie gemäß Erschließungsrichtlinie zu bilden.

- 2. Ebene

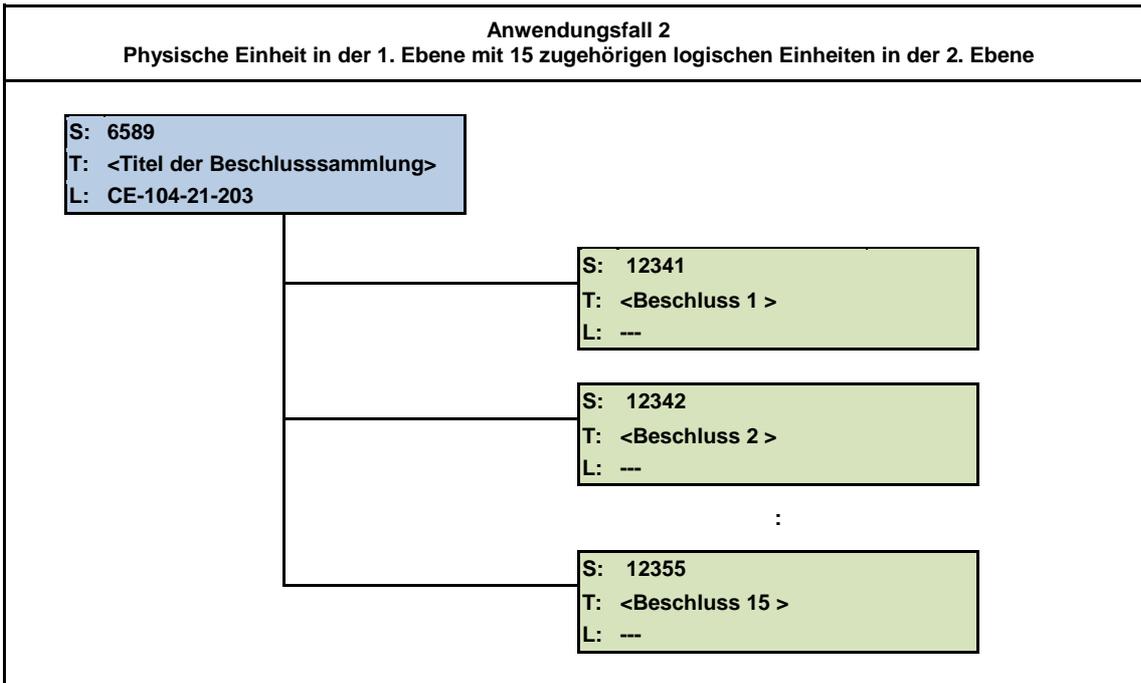
bei Neuverzeichnung und Umstellung vorhandener Verzeichnungseinheiten:

Jede logische Einheit erhält wegen der Einheitlichkeit und klaren Strukturierung eine rein numerische Signatur gemäß Erschließungsrichtlinie (jede logische und physische Verzeichnungseinheit erhält auf allen Ebenen eine für den Bestand eindeutige, weil individuelle Signatur). Die Signatur muss im Bestand eindeutig sein.

Da die Signaturen logischer Einheiten nicht in SAX.Archiv angezeigt werden, dürfen Blattangaben nicht (mehr) in der Signatur angegeben werden, sondern sind in anzuzeigenden Datenfeldern/im Titel anzugeben.

Der Titel für die logische Einheit (sowohl Tiefenerschließung als auch bei mehreren Archivalien innerhalb einem physisch festen Archivgutverbund [z.B. Fotos in Fotoalbum]) wird gemäß Erschließungsrichtlinie gebildet. Bestehende Titel werden weitergeführt.

Die nachfolgende Abbildung soll den Anwendungsfall 2 beispielhaft darstellen. Die physische Einheit in der 1. Ebene beschreibt eine Beschlussammlung, die logischen Einheiten in der 2. Ebene beschreiben die in der Beschlussammlung enthaltenen Beschlüsse. Auszugsweise angegeben sind die Signatur (S), der Titel (T) und der Lagerort (L):



VI. Angabe von Schutzfristen

Anwendungsfall 1 (logische Einheit mit mehreren physischen Einheiten)

- 1. Ebene
Es wird die am längsten in die Zukunft reichende Schutzfrist angegeben, die sich aus den Schutzfristen für die Einheiten der 2. Ebene ergibt.
- 2. Ebene [= bestellbare Einheit]
Es wird für jede physische Einheit die nur für diese geltende Schutzfrist angegeben.

Anwendungsfall 2 (physische Einheit mit mehreren logischen Einheiten)

- 1. Ebene [= bestellbare Einheit]
Es wird die für die gesamte physische Einheit geltende Schutzfrist angegeben.
- 2. Ebene

Die Angabe einer Schutzfrist ist nicht zwingend nötig.

VII. Sonderfall: Zusammentreffen von physischer und logischer Trennung

Im Falle des Zusammentreffens der Anwendungsfälle 1 und 2 wäre dies mit der zugelassenen Verwendung von zwei Ebenen nicht sauber abzubilden. Um Datenverluste zu vermeiden, soll Anwendungsfall 2 angewandt werden. Der Anwendungsfall 1 muss zunächst noch in der 1. Ebene mit mehreren lfd. Nummern abgebildet werden; auf die zugehörigen lfd. Nummern ist zu verweisen.

VIII. Umstellungszeitpunkt

Im Rahmen der standortweisen Einführung der Magazinverwaltung werden jeweils die zusammengehörigen Datensätze identifiziert und nach Möglichkeit automatisiert in den Anwendungsfall 1 oder 2 überführt. Da der derzeitige Erfassungsstand sehr unterschiedlich ist und zu hohen Bearbeitungsaufwänden führen würde, soll eine manuelle Umstellung vor Einführung der Magazinverwaltung soweit möglich vermieden werden.

Dr. Andrea Wettmann
Direktorin

2. z. V.